

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Bethmann Stiftungsfonds

WKN / ISIN: DWS08Y / DE000DWS08Y8, DWS186 / DE000DWS1866, DWS2TA / DE000DWS2TA3, DWS2TB / DE000DWS2TB1, A3CWRC / DE000A3CWRC2

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind:

- 1) Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage ihrer ESG-Performance unter Verwendung eines Best-in-Class-Ansatzes,
- 2) Ausschluss von kontroversen Aktivitäten,
- 3) Ausschluss von kontroversen Ländern,
- 4) Auswahl von Unternehmen mit guten Unternehmensführungspraktiken.

Die ESG-Performance eines Unternehmens wird anhand des ESG-Risiko-Ratings bewertet, das von einem Datenanbieter bereitgestellt wird. Dabei kommt ein so genannter "Best-in-Class-Ansatz" zu Einsatz. Dabei wird das ESG-Risiko-Rating verschiedener ähnlicher Unternehmen verglichen. Es wird nur in Unternehmen investiert, deren ESG-Risiko-Rating zu den besten 50 % der jeweiligen Vergleichsgruppe gehört ("best in class"). Unternehmen, die in kontroversen Aktivitäten engagiert sind, werden anhand von verschiedenen Kriterien von einer Investition ausgeschlossen.

Länder werden anhand von Messgrößen danach beurteilt, inwiefern ESG-Risiken den langfristigen Wohlstandsaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes gefährden können. Staatsanleihen von Ländern mit erhöhten ESG-Risiken werden von den Investitionen ausgeschlossen. Darüber hinaus regeln weitere Ausschlusskriterien, insbesondere die Nicht-Ratifizierung von internationalen Konventionen, den Ausschluss von Staatsanleihen bestimmter Länder.

Des Weiteren erfolgen Investitionen nur in Unternehmen, die Praktiken der guten Unternehmensführung berücksichtigen. Hingegen werden Unternehmen bei Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact ausgeschlossen.

Für die Messung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Mandats wurde kein Referenzwert festgelegt.

Anlagestrategie

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Anteilinhabern einen langfristigen Kapitalzuwachs zu verschaffen. Mit seiner Anlagepolitik verfolgt der Fonds dieses Anlageziel, indem in ein Portfolio von überwiegend Aktien und Anleihen investiert wird, die bestimmte ökologische und soziale Merkmale aufweisen.

Die Auswahl von Unternehmen, in deren Finanzinstrumente investiert wird, ist das Ergebnis eines mehrstufigen Anlageprozesses, bei dem wirtschaftliche Kriterien und ESG-Kriterien kombiniert werden. Der Anlageverwalter filtert dabei Unternehmen für den Fonds, die neben wirtschaftlichen Kriterien ESG-Kriterien genügen, nämlich die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage ihrer ESG-Performance unter Verwendung eines Best-in-Class-Ansatzes, der Ausschluss von kontroversen Aktivitäten, der Ausschluss von kontroversen Ländern sowie die Auswahl von Unternehmen mit guten Unternehmensführungspraktiken.

Soweit die ESG-Kriterien erfüllt werden, ist der Anlageverwalter frei, die Auswahl von Investitionen nach wirtschaftlichen Kriterien im Rahmen der Anlagerichtlinien vorzunehmen.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Im vorliegenden Fonds können Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält. Ebenso können Barmittel zur Liquiditätssteuerung gehalten werden. Darüber hinaus können Fremdwährungen gehalten werden. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Für die Berechnung des ESG Risiko Rating werden sogenannte ESG-Kriterien einbezogen. Hierbei werden die Themengebiete Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) berücksichtigt. Das ausgewiesene ESG Risiko Rating basiert auf Untersuchungen des Researchanbieters Sustainalytics. Bei der Vergabe eines ESG Risiko Ratings bewertet Sustainalytics, in wie weit der zukünftige Unternehmenswert durch ESG-Faktoren negativ beeinflusst werden könnte. Der erste Schritt in der Analyse umfasst das Risikopotential eines Unternehmens. Dabei werden sowohl die Branchenzugehörigkeit als auch die Geschäftsprozesse berücksichtigt.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von Sustainalytics und ISS werden verwendet um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Durch die Nutzung externer Datenanbieter, ist die Datenqualität extern bestimmt. Bei der Interpretation von Daten fließen Wertungen der externen Datenanbieter mit ein. Bei der Nutzung externer Daten werden Plausibilitätschecks der Daten vorgenommen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind:

- 1) Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage ihrer ESG-Performance unter Verwendung eines Best-in-Class-Ansatzes,
- 2) Ausschluss von kontroversen Aktivitäten,
- 3) Ausschluss von kontroversen Ländern,
- 4) Auswahl von Unternehmen mit guten Unternehmensführungspraktiken.

Die ESG-Performance eines Unternehmens wird anhand des ESG-Risiko-Ratings bewertet, das von einem Datenanbieter bereitgestellt wird. Dabei kommt ein so genannter "Best-in-Class-Ansatz" zu Einsatz. Dabei wird das ESG-Risiko-Rating verschiedener ähnlicher Unternehmen verglichen. Es wird nur in Unternehmen investiert, deren ESG-Risiko-Rating zu den besten 50 % der jeweiligen Vergleichsgruppe gehört ("best in class"). Unternehmen, die in kontroversen Aktivitäten engagiert sind, werden anhand von verschiedenen Kriterien von einer Investition ausgeschlossen.

Länder werden anhand von Messgrößen danach beurteilt, inwiefern ESG-Risiken den langfristigen Wohlstandsaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes gefährden können. Staatsanleihen von Ländern mit erhöhten ESG-Risiken werden von den Investitionen ausgeschlossen. Darüber hinaus regeln weitere Ausschlusskriterien, insbesondere die Nicht-Ratifizierung von internationalen Konventionen, den Ausschluss von Staatsanleihen bestimmter Länder.

Des Weiteren erfolgen Investitionen nur in Unternehmen, die Praktiken der guten Unternehmensführung berücksichtigen. Hingegen werden Unternehmen bei Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact ausgeschlossen.

Für die Messung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Mandats wurde kein Referenzwert festgelegt.

d) „Anlagestrategie“

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Anteilshabern einen langfristigen Kapitalzuwachs zu verschaffen. Mit seiner Anlagepolitik verfolgt der Fonds dieses Anlageziel, indem in ein Portfolio von überwiegend Aktien und Anleihen investiert wird, die bestimmte ökologische und soziale Merkmale aufweisen.

Die Auswahl von Unternehmen, in deren Finanzinstrumente investiert wird, ist das Ergebnis eines mehrstufigen Anlageprozesses, bei dem wirtschaftliche Kriterien und ESG-Kriterien kombiniert werden. Der Anlageverwalter filtert dabei Unternehmen für den Fonds, die neben wirtschaftlichen Kriterien ESG-Kriterien genügen, nämlich die Auswahl von Unternehmen auf der Grundlage ihrer ESG-Performance unter Verwendung eines Best-in-Class-Ansatzes, der Ausschluss von kontroversen Aktivitäten, der Ausschluss von kontroversen Ländern sowie die Auswahl von Unternehmen mit guten Unternehmensführungspraktiken. Soweit die ESG-Kriterien erfüllt werden, ist der Anlageverwalter frei, die Auswahl von Investitionen nach wirtschaftlichen Kriterien im Rahmen der Anlagerichtlinien vorzunehmen.

Aspekte der guten Unternehmensführung der Emittenten von Aktien und Anleihen werden anhand von Daten externer Datenanbieter bewertet. Dabei beobachtet der Anlageverwalter die Beteiligung an erheblichen Vorfällen, die öffentliche Kontroversen nach sich ziehen, da sie Indikatoren dafür sind, dass das Unternehmen keine gute Unternehmensführung praktiziert. Im Fall erheblicher Vorfälle im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung, etwa einem Verstoß gegen den UN Global Compact, veräußert der Anlageverwalter bereits erworbene Aktien und Anleihen, die solche Unternehmen emittiert haben.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Im vorliegenden Fonds können Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzserträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält. Ebenso können Barmittel zur Liquiditätssteuerung gehalten werden. Darüber hinaus können Fremdwährungen gehalten werden. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden:

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Für die Berechnung des ESG Risiko Rating werden sogenannte ESG-Kriterien einbezogen. Hierbei werden die Themengebiete Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) berücksichtigt. Das ausgewiesene ESG Risiko Rating basiert auf Untersuchungen des Researchanbieters Sustainalytics. Bei der Vergabe eines ESG Risiko Ratings bewertet Sustainalytics, in wie weit der zukünftige Unternehmenswert durch ESG-Faktoren negativ beeinflusst werden könnte. Der erste Schritt in der Analyse umfasst das Risikopotential eines Unternehmens. Dabei werden sowohl die Branchenzugehörigkeit als auch die Geschäftsprozesse berücksichtigt. Danach wird bewertet, welcher Teil des Risikos durch das Unternehmen aktiv gemanagt wird und welcher Teil inhärent mit den Produkten oder Dienstleistungen einhergeht oder durch das Unternehmen nicht gemanagt wird. Hierbei wird untersucht, wie gut ein Unternehmen den beherrschbaren Teil des Risikos steuert. Auf Ebene des Aktienportfolios wird der gewichtete Durchschnitt des ESG Risiko Ratings für das Portfolio ausgewiesen. Dieser liegt auf einer Skala von 0 bis 100. Ein hoher (niedriger) Wert zeigt auf, dass das Portfolio über eine hohe (niedrige) Sensitivität gegenüber ESG Risiken verfügt. Ein niedriges ESG Risiko Rating gilt als vorteilhaft.

Um die Erderwärmung auf maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen (so im „Pariser Abkommen“ vereinbart), müssen die globalen CO₂-Emissionen in den kommenden Jahren fortlaufend reduziert werden. Zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsindikatoren wird den Portfolioemissionen ein Grenzwert für Emissionen gegenübergestellt, der mit dem 2-Grad-Ziel des Pariser Abkommens zu vereinbaren ist.

Für die Analyse werden Szenarien der International Energy Agency (IEA) genutzt. Diese Berechnungen liefern Daten zum maximalen weltweiten CO₂ Ausstoß pro Jahr, der mit dem Klimaziel vereinbar ist. Mit Hilfe der Daten von ISS-ESG können Decarbonisierungsziele von Wirtschaftssektoren auf einzelne Unternehmen, gemäß ihrem Marktanteil im dem jeweiligen Wirtschaftssektor, heruntergebrochen werden.

Auf der Basis der Aufteilung des Portfolios nach Wirtschaftssektoren veranschaulicht die Analyse den maximalen CO₂ Ausstoß, der mit dem Klimaziel des Pariser Abkommens für das Portfolio vereinbar ist. Entsprechend der fortlaufenden Decarbonisierungsziele der einzelnen Wirtschaftssektoren sinkt dieser zulässige Maximalwert an CO₂-Emissionen im Laufe der Zeit. Bei der Beurteilung des Nachhaltigkeitsindikators werden die prognostizierten Decarbonisierungsziele bis ins Jahr 2050 dargestellt. Dabei wird unterstellt, dass die Zusammensetzung des Portfolios nach Wirtschaftssektoren bis 2050 unverändert bleibt.

Diesem Maximalwert stellt die Analyse die aktuelle und die angenommene zukünftige CO₂-Emission des Portfolios bis zum Jahr 2050 gegenüber. Da die zukünftige Zusammensetzung des Portfolios von den Anlageentscheidungen der Bethmann Bank in der Zukunft abhängt, handelt es sich bei den Angaben über zukünftige CO₂-Emissionen des Portfolios naturgemäß um Prognosen, die sich als unzutreffend herausstellen können. Basis der Prognose über die zukünftigen CO₂-Emissionen des Portfolios ist zum einen die Annahme, dass die Zusammensetzung des Portfolios nach Wirtschaftssektoren ebenso wie nach Portfoliounternehmen bis 2050 unverändert bleibt. Zum anderen spiegelt es die von ISS-ESG getroffenen Annahmen über die jährliche Veränderungsrate der CO₂-Emissionen für jedes einzelne Portfoliounternehmen wider.

Die UN-Entwicklungsziele (auch Social Development Goals genannt) wurden im Jahr 2012 durch die UN-Mitgliedsstaaten beschlossen und traten 2016 in Kraft. Über die Definition von 17 Zielen fördern die Vereinten Nationen eine nachhaltige Entwicklung auf ökologischen, sozialen und ökonomischen Ebenen. Zentrale Aspekte liegen in der Sicherung von Grundbedürfnissen, der Reduzierung von Ungleichheit, dem nachhaltigen Management von natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Ökosysteme. Bei der Impact Analyse werden die Unternehmen im Portfolio hinsichtlich ihrer positiven bzw. negativen Beiträge auf UN-Nachhaltigkeitsziele hin untersucht. Für die Beurteilung der Beiträge wird das Produkt- und Dienstleistungsangebots des Unternehmen unterschieden. In Abhängigkeit des Umsatzanteils eines Produktes erfolgt die Einstufung in „positiven“ bzw. „negativen“ Beitrag. Bei der Berechnung werden Daten des Researchanbieters ISS-ESG genutzt.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von Sustainalytics und ISS werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Es wird auf Daten des Anbieters Sustainalytics zurückgegriffen. Hierbei werden ESG-Analysen, das ESG-Risiko-Rating und Kontroversen-Monitoring genutzt. Ausschlusskriterien werden ebenfalls anhand von Sustainalytics-Daten überwacht. Über den Datenanbieter ISS-ESG werden Daten zu den Kohlenstoffemissionen von Unternehmen bezogen und ausgewertet.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Durch die Nutzung externer Datenanbieter, ist die Datenqualität extern bestimmt. Bei der Interpretation von Daten fließen Wertungen der externen Datenanbieter mit ein. Bei der Nutzung externer Daten werden Plausibilitätschecks der Daten vorgenommen.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version